

§ 3

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind über die im BP festgesetzte maximale Höhenentwicklung der baulichen Anlagen nicht zulässig. Werbeanlagen können an den zur Straße orientierten Fassaden angebracht werden. Bei zur Fassadenfläche montierten Anlagen (Ausstecker) ist eine Flächengröße von 3 qm und maximaler Abstand zur Fassade von 1,50 m nicht zu überschreiten.

Im Bereich der Grundstückszufahrt kann eine Werbeanlage erstellt werden. Die Anlage darf eine Größe von 2 qm und eine Höhe von 4 m nicht überschreiten.

Die Anlagen sind so zu erstellen, daß eine Beeinträchtigung der Grünflächen und Pflanzungen nicht entsteht.

§ 4

Dachformen

Satz 1 wird mit der 4. verein-
fachten Änderung gestrichen

Geneigte Dächer sind mit dunkelgrauen bis schwarzen Eindeckmaterialien zu versehen, Flachdächer sind zu bekieseln oder zu begrünen.

Die Dachüberstände sind bis maximal 1 m zulässig. Ausnahmen stellen Überdachungen an Verladeplätzen und Hauseingängen dar.

§ 5

Grundstückseinfriedigungen

Sind Einfriedigungen entlang der Erschließungsstraße außerhalb der überbaubaren Flächen vorgesehen, ist eine Einfriedigung bis 0,5 m unter die geplante Wuchshöhe der Bepflanzung zulässig, maximal jedoch bis zu 3 m. Zur Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreiecke ist die Einfriedigung bis maximal 0,6 m zulässig. Die Einfriedigung entlang der Straßenbegrenzungslinie kann aus folgenden Materialien erstellt werden:

Hecken, kunststoffbeschichtetem Holz, Stahl und Maschendraht. Einfriedigungen auf Holz, Stahl und Maschendraht sind transparent zu gestalten. Hecken sind zu bevorzugen.